



**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Regelung der Durchführung
von Brauchtumsfeuern
im Zuständigkeitsbereich
der Samtgemeinde Dahlenburg
vom 17.12.2015**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Durchführung von Brauchtumsfeuern im Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs.1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes über die kommunale Neuordnung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung am 17.12.2015 beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung regelt das Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Freien auf dem Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg zum Zwecke des Schutzes hiervon ausgehender Immissionsbelastungen und Gefahren.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Brauchtumsfeuer, zu denen Osterfeuer, Martinsfeuer und das sog. Tannenbaumverbrennen gehören, dürfen nur dann ausgerichtet werden, wenn sie eindeutig und zweifelsfrei der Brauchtumpflege dienen.
2. Feuer, deren Zweck nur darauf ausgerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen (selbst wenn sie z. B. an Ostern entzündet werden) sind keine Brauchtumsfeuer und deshalb unzulässig.
3. Ein Brauchtumsfeuer liegt primär dann vor, wenn das Feuer von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, einer Organisation oder einem Verein im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ausgerichtet wird. Auch Feuer von anderen Ausrichtern (z. B. von Nachbarschaften) können Brauchtumsfeuer sein, soweit sie nur zweifelsfrei der Brauchtumpflege dienen.
4. Brauchtumsfeuer stehen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einem kalenderjährlich wiederkehrenden Ereignis.

§ 3 Anzeigeverpflichtung

1. Brauchtumsfeuer sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde unter Verwendung des von der örtlichen Ordnungsbehörde vorgehaltenen Formulars schriftlich anzuzeigen. Die von der Behörde erbetenen Angaben müssen vollständig erfolgen.
2. Es wird nur ein Brauchtumsfeuer pro Ortschaft/ Gemeindeteil genehmigt.
3. Die Samtgemeinde Dahlenburg veröffentlicht die genehmigten Brauchtumsfeuer auf ihrer Internetseite und in der Tagespresse. Ebenso wird eine Meldung an die Einsatzleitstelle des Landkreises Lüneburg gegeben.

4. Nicht anzeigepflichtig sind der Betrieb von:
 - a. Ortsfesten und ortsbeweglichen Grillgeräten zur Essenzubereitung
 - b. Feuerkörbe und Feuerschalen
 - c. Lagerfeuer bis zu einem Durchmesser von 1m

§ 4

Zulässiges Zeitfenster für das Abbrennen des Brauchtumsfeuers, zulässiges Brennmaterial sowie Ausmaße der Feuerstelle

1. Sollte das Brauchtumsfeuer ein Osterfeuer sein, darf dieses entweder am Gründonnerstag, Karsamstag oder am Ostersonntag abgebrannt werden. Außerhalb dieses Zeitfensters ist das Abbrennen nicht gestattet.
2. Es dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige trockene Pflanzenreste verbrannt werden.
Das Brennmaterial muss zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen werden. Das Brennmaterial ist am Tage des Abbrennens umzuschichten.
3. Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von maximal 6 Meter im Durchmesser zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brenngut darf eine Höhe von 3,50 Meter nicht übersteigen. Die Haufen müssen von einem 10 Meter breiten Ring umgeben sein, der von brennbaren Stoffen frei ist.

§ 5

Beaufsichtigung des Brauchtumsfeuers

1. Das Brauchtumsfeuer ist während des Abbrennvorgangs ständig von mindestens zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
2. Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden. Nach dem Veranstalter haften sie für alle etwaig geltend gemachten Rechtsansprüche gesamtschuldnerisch.
3. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden und ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen, es sei denn, vom Funkenflug geht aufgrund der großen Abstandsflächen keine Gefahr für Personen und Sachen aus.
4. Bei langanhaltender Trockenheit darf ebenfalls kein Feuer entfacht werden. Die Samtgemeinde Dahlenburg behält sich vor bereits genehmigte Feuer aufgrund der Witterung -auch kurzfristig- zu untersagen.

§ 6 Abstandsregelungen

1. Beim Abbrennen des Brauchtumsfeuers sind folgende Mindestabstände verbindlich einzuhalten:
 - a) 50 m zu Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
zu Waldflächen und Naturschutzgebieten,
 - b) 25 m zu sonstigen baulichen Anlagen,
 - c) 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 59 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden kann.

Ein Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn

ein Feuer entzündet oder abgebrannt wird, bei dem es sich eindeutig nicht um ein Brauchtumsfeuer gemäß § 2 handelt,

- a) der Anzeigeverpflichtung gemäß § 3 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachgekommen wird,
- b) das Brauchtumsfeuer außerhalb des in § 4 genannten Zeitfensters entzündet wird,
- c) andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Materialien verbrannt werden,
- d) die maximale Größe des Brauchtumsfeuers gemäß § 4 Abs. 3 nicht eingehalten wird,
- e) Aufsichtspersonen ihrer Aufsichtspflicht entsprechend § 5 nicht nachkommen,
- f) die Abstandsregelungen gemäß § 6 nicht eingehalten werden,
- g) die Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung gemäß § 6 Abs. 2 nicht vorgelegt wird.

§ 8 Merkblatt

Das im Wege der Beantragung ausgehändigte Merkblatt (Stand: 17.12.2015) ist Bestandteil dieser Regelung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 15.01.2016 in Kraft.

Dahlenburg, den 21.12.2015

Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

Merkblatt Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu beantragen und bedürfen einer Genehmigung.

Als Brauchtumsfeuer werden nur Feuer anerkannt, die der Brauchtumpflege dienen und von, in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen oder Nachbarschaften im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt werden und für jedermann zugänglich sind. Pflanzenschnittverbrennungen durch Privatleute sind nicht erlaubt und werden nicht als Brauchtumsfeuer anerkannt.

Es wird nur ein Brauchtumsfeuer pro Ortschaft/ Gemeindeteil genehmigt. Es erfolgt eine Veröffentlichung aller genehmigten Brauchtumsfeuer und eine Mitteilung an die Einsatzleitstelle.

Bitte beachten Sie bei der Ausübung des Brauchtumsfeuers:

- Verwenden Sie nur trockene Pflanzenreste und unbehandeltes Holz, der Umwelt zuliebe. Kunststoffe wie Plastiktüten und Autoreifen, lackierte Hölzer oder andere Abfälle dürfen nicht verbrannt werden. Erhebliche Rauchbelästigungen, z.B. durch nasses Holz, müssen ausgeschlossen werden.
- Das Material darf frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf suchen.
- Das Brennmaterial ist am Tage des Abbrennens umzuschichten. Dieses Umsetzen soll Tieren, die hierin evtl. Unterschlupf gesucht haben, eine Fluchtmöglichkeit bieten und dem Verantwortlichen noch die Möglichkeit geben, hierin ggf. enthaltene ungeeignete Stoffe auszusortieren.
- Halten Sie wegen Rauch und Hitze ausreichend Sicherheitsabstand: **mind. 50 m zu Wohngebäuden mit harter Bedachung, Waldflächen und Naturschutzgebieten; mind. 25 m zu sonstigen baulichen Anlagen; mind. 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen.** Beachten Sie die Hauptwindrichtung.
- Das Feuer darf nicht mit Altöl, Benzin oder ähnlichen Flüssigkeiten angezündet werden.
- Das Feuer ist während des Abbrennvorgangs ständig von mindestens zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen. Sorgen Sie dafür, dass das Feuer sich nicht unkontrolliert ausbreiten kann. Passen Sie auf kleine Kinder auf. Sie unterliegen schnell der Faszination des Feuers und unterschätzen die ihnen unbekannt Gefahr.
- Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden vollständig abgebrannt sein, beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein.
- Brennen Sie nicht zuviel Material auf einmal ab, vermeiden Sie gefährlichen Funkenflug.
- Strohballen können sich allein durch die Hitzestrahlung entzünden und sind deshalb eine gefährliche Sitzgelegenheit.
- Grundsätzlich muss die Einwilligung des Grundstückseigentümers, auf dem das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, vorliegen.
- Halten Sie eine Zufahrt für den Rettungsdienst frei, informieren Sie im Vorfeld Ihre örtliche Feuerwehr! Sollte Ihr Feuer außer Kontrolle geraten, alarmieren Sie diese über den Notruf 112. Sorgen Sie für ausreichende Löschmöglichkeiten.